

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Harlaching gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;

Az.: 25-3-3721.4-2019-M-Harlaching

Die München Klinik gGmbH, Thalkirchner Straße 48, 80337 München, stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 07.10.2019 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Harlaching.

Dieser soll auf der Dachfläche des geplanten Klinikneubaus in Harlaching, der die Bestandsgebäude ersetzen und an dem die dort künftig verorteten medizinischen Abteilungen unter einem Dach zusammengefasst werden sollen, entstehen. Dabei soll der bereits vorhandene Bodenlandeplatz für Hubschrauber im südöstlichen Bereich des Klinikareals weiterhin betrieben werden; auch die dort seit 1970 vorhandene Station für den Rettungshubschrauber „Christoph 1“ soll bestehen bleiben.

Antragsgemäß sollen jährlich auf dem Hubschrauberdachlandeplatz Starts und Landungen von Hubschraubern der Luftrettung nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht in einem prognostizierten Umfang von 734 Flugbewegungen (davon 694 am Tage und 40 in der Nacht) durchgeführt werden. Für Boden- und Dachlandeplatz gemeinsam wird ein Flugbetrieb im Umfang von 3.508 Flugbewegungen (davon 3.324 am Tage und 184 in der Nacht) prognostiziert.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Der antragsgegenständliche Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Dach des Ersatzneubaus der München Klinik Harlaching in einer Höhe von ca. 30 m über Grund errichtet und nimmt im Hinblick darauf aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle ein. Durch den Bau des Landeplatzes werden per se

keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Insbesondere finden keine Baumschnitte und/oder –fällungen statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Diese sind vorliegend jedoch angesichts des Umfangs des prognostizierten Flugbetriebs für die Umgebung zumutbar.

Ebenso ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor.

Zwar liegt das Vorhaben insgesamt in einem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet in der Nachbarschaft mehrerer Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Biotop, Landschaftsschutzgebiet usw.) und entfaltet insoweit mittelbare Auswirkungen u.a. in Gestalt von visuellen Effekten, Geräusch- und Lichtimmissionen auf die Umgebung. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele dieser Gebiete und für die dort beheimatete Fauna können jedoch nach dem Ergebnis der von den am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden durchgeführten Antragsprüfung ausgeschlossen werden.

Dementsprechend war nach der Bewertung der FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung zum FFH-Gebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ insbesondere keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (vgl. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) sind nicht einschlägig.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der Landeplatz entsteht auf dem Dach eines etwa 30 m hohen Gebäudes. Daher werden durch den Bau des Landeplatzes per se keine diesbezüglichen Eingriffe vorgenommen.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch bei 3.508 Flugbewegungen pro Jahr für Dach- und Bodenlandeplatz vernachlässigbar. Zum Einsatz kommen im Übrigen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Bauvorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Der Landeplatz ist als Teilmaßnahme des Ersatzneubaus der München Klinik Harlaching nicht landschaftsprägend.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

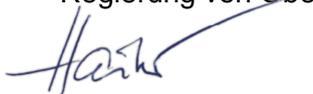
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 17.05.2021
Regierung von Oberbayern


Hailer
Regierungsamtfrau